

## Ökokonto – was ist das?



Um zu erklären, was ein Ökokonto ist, sind zuerst einige Fachbegriffe aus dem Naturschutz zu erläutern:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert in § 14 Abs. 1 *Eingriffe* in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Wenn ein Eingriff nach den Vorgaben des BNatSchG genehmigt werden kann, müssen seine Folgen in angemessener Frist *ausgeglichen* werden. Dies geschieht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

*Ausgleichsmaßnahmen* stehen dabei in einem engen räumlichen, zeitlichen und funktionalen Zusammenhang mit den konkreten Wirkungen des Eingriffs und kompensieren diesen ganz oder teilweise gleichartig. Beispiel: Durch einen Eingriff wird ein Feuchtbiotop zerstört. Als Ausgleichsmaßnahme wird auf dem Nachbargrundstück ein neues Feuchtbiotop angelegt.

Bei *Ersatzmaßnahmen* dagegen ist der räumliche, zeitliche oder funktionale Zusammenhang zu den konkreten Wirkungen des Eingriffs ganz oder teilweise aufgehoben. Der Eingriff wird nur noch gleichwertig kompensiert. Beispiel: Durch den Bau einer Scheune wird ein Stück Wiese versiegelt. Der Landwirt, der die Scheune baut, lässt dafür auf einem anderen Grundstück, das ihm ebenfalls gehört, ein Feldgehölz anlegen.



Auf ein *Ökokonto* werden sogenannte *vorlaufende Ersatzmaßnahmen* gebucht (§ 16 Abs. 2 BNatSchG). Eine vorlaufende Ersatzmaßnahme ist eine Ersatzmaßnahme, die jemand durchführt, ohne vorher einen Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen zu haben. Man tut also etwas für Naturschutz und Landschaftspflege, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dafür kann man sich die vorlaufende Ersatzmaßnahme als Ausgleich auf einen *späteren* Eingriff anrechnen lassen (deshalb auch der Begriff „vorlaufend“: die Ersatzmaßnahme läuft dem Eingriff zeitlich voraus). Beispiel: Die Umwandlung von Acker in Grünland kann als Ausgleich für den späteren Bau einer Scheune im Außenbereich angerechnet werden.

Damit eine vorlaufende Ersatzmaßnahme auf ein Ökokonto angerechnet werden kann, müssen verschiedene *Voraussetzungen* erfüllt sein:

- Von der Maßnahme müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgehen.
- Die untere Naturschutzbehörde muss der Maßnahme zugestimmt haben, ehe sie durchgeführt wird.
- Die Naturschutzbehörde, die an dem Verfahren zur Zulassung eines Eingriffs beteiligt ist, muss die günstigen Wirkungen der vorlaufenden Ersatzmaßnahme zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf den Eingriff angerechnet wird, feststellen.

Diese Voraussetzungen sagen bereits etwas über das Verfahren aus, nach dem vorlaufende Ersatzmaßnahmen von der Verwaltung bearbeitet werden:

- Wer eine vorlaufende Ersatzmaßnahme durchführen will, stellt einen Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde.
- Die untere Naturschutzbehörde prüft, ob von der Maßnahme dauerhaft günstige Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgehen. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn der

Biotopwert der Fläche, auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll, hinterher hören ist als vor der Durchführung der Maßnahme. Beispiel (s. o.): Der Biotopwert für Acker beträgt 16 Punkte/m<sup>2</sup>; der Biotopwert für naturnahe Grünlandsaat/Kräuterwiese beträgt 21 Punkte/m<sup>2</sup>. Die Differenz von fünf Pluspunkten/m<sup>2</sup> wird gutgeschrieben. Die Umwandlung von einem Hektar Acker in Grünland erbringt damit 50.000 Punkte.

- Wenn die vorlaufende Ersatzmaßnahme durchgeführt ist, bewertet die untere Naturschutzbehörde den Biotopwert vor Ort. Die Summe, um die der Biotopwert höher ist als vor der Durchführung der vorlaufenden Ersatzmaßnahme, wird dem/der Antragsteller/in auf ein sog. *Ökokonto* gut geschrieben. Erst dann ist das Ökokonto also tatsächlich eröffnet.
- Führt der/die Antragsteller/in später einen Eingriff durch, der nicht oder nicht vollständig ausgeglichen/kompensiert werden kann, so kann das Kompensationsdefizit durch Abbuchung des entsprechenden Biotopwertes vom Ökokonto ausgeglichen werden. Wenn der/die Antragsteller/in mitteilt, welche vorlaufende Ersatzmaßnahme vom Ökokonto zur Abdeckung des Kompensationsdefizits vom Konto „abgebucht“ werden soll, so bewertet die Naturschutzbehörde, die den Eingriff genehmigt hatte, die vorlaufende Ersatzmaßnahme noch einmal. Durch die Entwicklung des Biotops kann sein Wert im Laufe der Jahre gestiegen sein, er kann aber auch – z. B. durch mangelnde Pflege – abgenommen haben.
- Die Naturschutzbehörde teilt dem/der Antragsteller/in mit, welcher Biotopwert abgebucht wird und wie der neueste Stand an Biotopwertpunkten auf dem Ökokonto danach aussieht.

Das Guthaben auf einem Ökokonto ist sogar handelbar, man kann die „Ökopunkte“ also auch an Verursacher/innen von Eingriffen, die nicht oder nicht vollständig kompensieren können, verkaufen. Details dazu sind in der *Kompensationsverordnung (KV)* vom 01.09.2005 geregelt.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre untere Naturschutzbehörde, wir beraten Sie gern. Sie erreichen – je nach dem Ort, an dem die vorlaufende Ersatzmaßnahme durchgeführt werden soll – den zuständigen Sachbearbeiter wie folgt:

*Unsere Postanschrift:*

Untere Naturschutzbehörde  
des Wetteraukreises  
Europaplatz  
61169 Friedberg/Hessen

*Unsere Besuchsadresse:*

Untere Naturschutzbehörde  
des Wetteraukreises  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83-4301

Fax: 0 60 31/83-4310

E-mail Fachdienst: [Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de](mailto:Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de)

E-mail Mitarbeiter/in: [vorname.nachname@wetteraukreis.de](mailto:vorname.nachname@wetteraukreis.de)

*Ihre Ansprechpartner bei uns sind:*

- Frau Ulla Heckert für Bad Vilbel und Niddatal, Tel.-Nr. Frau Heckert: 0 60 31/83-4308.
- Herr Karl-Friedrich Michl für Altenstadt, Glauburg und Limeshain. Tel.-Nr. Herr Michl: 0 60 31/83-4307.
- Herr Hendrik Hollender für Echzell, Florstadt, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, Ortenberg und Ranstadt. Tel.-Nr. Herr Hollender: 0 60 31/83-4304.
- Herr Michael Schwarz für Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim, Rockenberg, Rosbach und Wölfersheim. Tel.-Nr. Herr Schwarz: 0 60 31/83-4312.
- Herr Peter Hünner für Büdingen, Karben und Wöllstadt. Tel.-Nr. Herr Hünner: 0 60 31/83-4306.